



Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände

Absender dieses Schreibens:
Hans-Peter Felten
Koblenzer-Str. 2
54550 Daun
Tel. 06592/3163
Email: felten.daun@t-online

Rohstoffplanung im Landkreis Vulkaneifel
Anlagen 1- 3

24.11.2014

Sehr geehrtes Mitglied des Kreistages Vulkaneifel!

Hinsichtlich der Rohstoffplanung beschränkt sich der von der Planungsgemeinschaft (PLG) vorgelegte Entwurf zum neuen Raumordnungsplan (ROPneu) auf die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung. Er ist damit lediglich ein Instrument für die Rohstoffsicherung. Als Lenkungsinstrument, das zugleich den nicht minder erforderlichen Schutz unserer bundesweit einzigartigen Vulkanlandschaft gewährleistet, eignet er sich jedoch nicht. Dazu ist zusätzlich die Ausweisung von **Ausschlussgebieten** Rohstoffsicherung gemäß § 6 (2) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) erforderlich.

Die fehlende Eignung des jetzigen ROP-Entwurfs als Lenkungsinstrument wird auch in der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Kreisverwaltung Vulkaneifel zur Bewertung der einzelnen Vorschlagsflächen für die Rohstoffsicherung bestätigt. Dort heißt es auf S. 1: „Ob und wann dort tatsächlich einmal Rohstoff abgebaut wird, bestimmt nicht der ROP, sondern das Antragsverhalten der Abbaubetriebe, **die nicht zwingend an die regionalplanerischen Festlegungen gebunden sind.**“ Entsprechendes gilt für die Genehmigungsbehörde.

Abbaustellen entstehen also nicht nur dort, wo der ROP dazu Vorranggebiete ausweist, sondern vor allem dort, wo es der gesteinsabbauenden Industrie günstig erscheint! Völlig ungeplant und unkoordiniert konnte sich daher der Gesteinsabbau flächendeckend über das gesamte Kreisgebiet ausbreiten. Als Folge dieser Praxis sind bereits mehrere markante Vulkanberge vollständig verschwunden. Weitere sind verunstaltet. Das hiesige Landschaftsbild hat erheblichen Schaden gelitten.

LEP IV fordert vorrangigen Schutz der Vulkaneifel-Landschaft

Nach dem Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) gehört die Vulkaneifel zu den „landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisräumen“. In diesen ist gemäß Ziel 91, „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln.“ Und laut Präambel des LEP sind die Ziele „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten.“

Der jetzige Entwurf des ROPneu leistet keinen Beitrag zur Sicherung der Eigenart und Schönheit der hiesigen Natur und Landschaft. Im Gegenteil, er ermöglicht die uneingeschränkte Fortführung der bisherigen landschaftszerstörenden Praxis und schafft die Voraussetzung für zusätzliche Tagebaue im Kreisgebiet.

Ausschlussgebiete Rohstoffsicherung ermöglichen Schutz der Landschaft

Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber in § 6 (2) LPIG festgelegt, dass „*bei der Festlegung bestimmter raumbedeutsamer Funktionen oder Nutzungen*“ in den Raumordnungsplänen nicht nur **Vorranggebiete** und **Vorbehaltsgebiete** ausgewiesen werden können, sondern auch **Ausschlussgebiete**, in denen „*bestimmte raumbedeutsame Funktionen ausgeschlossen sind*“.

Ein wirksamer Schutz unserer „bundesweit einzigartigen Vulkanlandschaft“ (LEP IV), der über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht möglich ist, kann nur durch eine entsprechende gleichzeitige Ausweisung von Ausschlussgebieten erzielt werden. Wir appellieren daher dringend an Sie und den gesamten Kreistag, sich bei der Stellungnahme zum ROPneu nicht auf eine Bewertung der von der PLG vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu beschränken, sondern, auch konkret Ausschlussgebiete zu definieren und auf deren Ausweisung zu bestehen. Nur so ist es möglich, rechtskräftig nach dem Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) als Naturschutzgebiet (NSG) oder Naturdenkmal (ND) geschützte Gebiete vor dem Abbau zu bewahren sowie die das charakteristische Landschaftsbild der Vulkaneifel prägenden und daher unverzichtbaren Vulkanberge und –kuppen langfristig zu erhalten und damit auch die Zielvorgabe 91 des LEP IV umzusetzen.

Vorschläge zur Ausweisung von Ausschlussgebieten Rohstoffsicherung

Unter Berücksichtigung der Kreistagsresolution vom 04.03.2013 und der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde vom März 2012 „Konflikt Naturschutz und Rohstoffabbau in der Vulkaneifel“ machen wir in den Anlagen Vorschläge für Ausschlussgebiete Rohstoffsicherung. Unsere Vorschläge berücksichtigen ausschließlich die Aspekte „Schutzgebiete nach dem LNatSchG“ sowie „Bedeutung für das Landschaftsbild“. Die nicht minder bedeutsamen Schutzgüter des „Trink- und Mineralwasserschutzes“ sowie des „Tourismus“ usw. bedürfen einer gesonderten fachkundigen Betrachtung.

Als Ausschlussgebiete Rohstoffsicherung schlagen wir vor:

- Alle NSG, in denen Rohstoffe (Basalt, Lava, Kalk) lagern, und NSG, die an Rohstofflagerstätten angrenzen.
Zur Erhaltung ihrer Funktion und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild ist zusätzlich ein großräumig zu bemessender Geländepuffer als Ausschlussgebiet vorzusehen.
- Alle geologischen ND, an denen derzeit Gesteinsabbau stattfindet.
Zur Erhaltung ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild ist zusätzlich ein großräumig zu bemessender Geländepuffer als Ausschlussgebiet vorzusehen. Bereits genehmigte Hauptbetriebspläne bleiben unberührt.
- Vulkankegel und –kuppen lt. beigefügter Liste.
Diese Landschaftselemente sind in einer Größe als Ausschlussgebiete auszuweisen, die ihre landschaftsbildprägende Funktion sicherstellt.

Zur Festlegung der genauen Abgrenzungen der Ausschlussgebiete Rohstoffsicherung bieten wir unsere Mitarbeit an und sind gerne zu weiteren Erläuterungen bereit. Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Homepage des NABU-Daun (www.nabu-daun.de).

Mit freundlichen Grüßen
im Namen der AG Dauner Naturschutzverbände

gez. Felten